

Satzung der „Club Aktiv Stiftung“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Club Aktiv Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Trier.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der besseren Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zwecke der Stiftung sind

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 und von Tierseuchen (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO);
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
4. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO).

(2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. Errichtung, Betrieb und/oder Förderung von Diensten, etwa zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung und alten Menschen am Leben in der Mitte der Gemeinschaft, wie individuelle, selbstbestimmte Betreuung und Assistenz (ISB), Kindergarten- und Schul-Assistenz, ambulante psychosoziale Hilfen, mobile soziale Dienste, mobile Pflegedienste und Fahrdienste;
2. Errichtung, Betrieb und/oder Förderung von Betreuungs- und Fördereinrichtungen, wie integrative Kindertagesstätten, Tagesförderstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie von Tagespflege für Senioren zur Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie alten Menschen;
3. Schaffung, Durchführung und/oder Förderung von Bildungs- und Fortbildungsangeboten zur Verwirklichung der Satzungszwecke;
4. Errichtung, Betrieb und/oder Förderung von barrierefreien Wohnprojekten, wie Service Wohnen, Appartements und Wohnungen sowie verschiedene Wohngemeinschaften;
5. Schaffung und/oder Förderung von Selbsthilfeangeboten;
6. Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und zur Förderung eines gegenseitigen Verständnisses von Menschen mit und ohne Behinderung;

7. die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 AO.
- (3) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Zwecke im Sinne von Abs. 2 verwirklicht.
- (4) Die Stiftung kann andere Körperschaften oder Gesellschaften gründen, sich an solchen beteiligen oder sie liquidieren, soweit dies der Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Zwecke nicht entgegensteht.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 S. 1 AO mit den in ihrem Eigentum stehenden, steuerbegünstigten Tochtergesellschaften als Kooperationspartner, verwirklichen, und zwar durch die Erbringung und Entgegennahme von entgeltlichen und unentgeltlichen EDV- und IT-Leistungen, Gebrauchsüberlassung von Räumlichkeiten und Immobilien, Hausmeister- und Haustechnikerleistungen, Fuhrparkmanagement Reinigungsleistungen, Personalwesen und -dienstleistungen, Verwaltungsleistungen (wie Buchhaltung, Marketing, Datenschutzmanagement), betriebliches Gesundheitsmanagement, Qualitätsmanagement, Fortbildungstätigkeiten sowie weitere Verwaltungs-, Service- und Sachleistungen, auf welche die Stiftung oder ihre Kooperationspartner als Hilfsleistung im Zuge der Verwirklichung ihrer gemeinnützigen/ mildtätigen Zwecke angewiesen sind. Die Kooperation ist dem zuständigen Finanzamt vor Beginn anzuzeigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und dessen mögliche Rechtsnachfolger sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung i. S. v. § 5.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 - a) dem Grundstockvermögen
 - b) ihrem sonstigen Vermögen.
- (2) Zum Grundstockvermögen gehören
 - a) das im Stiftungsgeschäft gewidmete unantastbare Vermögen,
 - b) das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung) und
 - c) das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- (3) Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung möglichst ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die

Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Über den Erlass etwaiger Anlagerichtlinien, die weitere Festlegungen hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie bezüglich seiner Anlage und seiner Verwendung entscheidet der Stiftungsrat.

- (4) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Nutzungen des Grundstockvermögens sowie aus dem sonstigen Vermögen.
- (2) Das Grundstockvermögen und das sonstige Vermögen sind in der Buchführung voneinander zu trennen.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung und ihrer Mittel verpflichtet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei (3) natürlichen Personen. Diese sind hauptamtlich tätig und erhalten für Ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt.
- (2) Die Bestellung des Vorstandes sowie der Abschluss von Dienstverträgen, wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stiftungsratsmitglieder beschlossen. Für die Abberufung sowie die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen gilt dies entsprechend. Spätestens mit Beendigung des Dienstvertrages endet auch das Vorstandsamt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach Maßgabe von § 84 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind nach außen einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist für Rechtsgeschäfte mit anderen als gemeinnützig anerkannten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse des Stiftungsrats und der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht,
 - die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - Vorlage der unter 2. und 3. genannten Unterlagen an die Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (4) Der Vorstand kann sich für besondere Geschäfte eines oder mehrerer Vertreter/s, der/die die Stellung eines/von besonderen Vertreter/s im Sinne von §§ 84 Abs. 5, 30 BGB hat/haben, bedienen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden auf Sitzungen, Video- oder Telefonkonferenzen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied kann nach Bedarf in der Regel unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz einberufen. Beschlüsse können auch außerhalb einer förmlichen Sitzung schriftlich, telefonisch oder mittels E-Mail gefasst werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend bzw. teilnehmend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen und telefonischen Abstimmung oder mittels E-Mail muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen
- (9) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 6 Personen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes, Personen, die verwandtschaftliche Beziehungen zum Vorstand haben, Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter für die Dauer von mindestens 24 Monaten, aktive und ehemalige Wirtschaftsprüfer und Steuerberater des Club Aktiv e.V., dieser Stiftung, und von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie deren Ehepartner oder Partner eingetragener Lebenspartnerschaften und Personen, die in mittelbarer oder unmittelbarer Wettbewerbsbeziehung zur Club Aktiv Stiftung stehen, können dem Stiftungsrat nicht angehören.

- (3) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt in der Regel drei (3) Jahre, die sich vorbehaltlich S. 2 automatisch verlängert. Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit (regelmäßig nach zwei (2) Jahren der Amtsdauer) beginnen die Stiftungsratsmitglieder mit der Beratung über die Fortsetzung der Stiftungsratstätigkeit in bisheriger Zusammensetzung. Kommen sie zu dem Ergebnis, dass eine unveränderte Fortsetzung nicht in Frage kommt, können sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder über den Ausschluss einzelner Stiftungsratsmitglieder beschließen. Auch über die jederzeit mögliche Zuwahl oder die Ergänzung bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beschließt der Stiftungsrat mit gleicher Mehrheit.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte jeweils für drei (3) Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie sind gemäß den Kompetenzen nach Abs. 12 jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Der Stellvertreter handelt nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung.
- (5) Für den Fall, dass der Stiftungsrat ohne Stiftungsratsmitglieder ist, erfolgt eine Nachbesetzung des Stiftungsrates durch den Vorstand.
- (6) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Sitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch hybrid oder rein virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.
- (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend bzw. teilnehmend sind und niemand widerspricht. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder an der Abstimmung beteiligt.
- (9) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten sind.
- (10) Der Stiftungsrat kann das weitere Verfahren in einer Geschäftsordnung regeln.
- (11) Der Stiftungsrat berät den Vorstand im Zusammenhang mit der Satzungszweckverwirklichung nach innen und repräsentiert die Stiftung in Abstimmung mit dem Vorstand nach außen. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand sind Strategien zur Weiterentwicklung der Stiftungsaktivitäten zu diskutieren und zu initiieren. Darüber hinaus wacht der Stiftungsrat über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung der Stiftungszwecke.
- (12) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:
1. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 2. Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern;
 3. Vertretung der Stiftung gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten;

4. Entgegennahme des Jahresabschlusses, sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
5. die Auswahl und Bestellung eines etwaigen Wirtschaftsprüfers;
6. die Definition und Konkretisierung von Anlagerichtlinien;
7. Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Einzelfall;
8. Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin;
9. Vertretung und Wahrnehmung aller rechtlichen Interessen der Stiftung in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungs- und Tochtergesellschaften, sofern mindestens ein Vorstandsmitglied in der Geschäftsführung der Gesellschaften vertreten ist;
10. Zustimmung zu einer etwaigen Geschäftsordnung für den Vorstand, welche sich der Vorstand gibt und in der bestimmte Angelegenheiten von besonderer Bedeutung von der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates abhängig werden können;
11. die Beschlüsse über die Änderung, die Erweiterung oder die Beschränkung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zulegung zu einer anderen Stiftung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung und über die Auflösung der Stiftung;
12. in allen Angelegenheiten, die ihm sonstig kraft dieser Satzung zugewiesen sind.

(13) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung in dem ihm zugewiesenen Aufgabenkreis. Zur Abgabe rechtgeschäftlicher Erklärungen ist insoweit der*die Vorsitzende und bei Verhinderung seine*ihrer Stellvertreter*in befugt.

(14) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Die Stiftung kann eine angemessene Entschädigung vorsehen, sofern es die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zulassen. Die Bestimmung der Entschädigungshöhe erfolgt durch den Stiftungsrat zusammen mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung mit jeweils einfacher Mehrheit. Eine Aufwandsentschädigung kann auch pauschaliert festgesetzt werden.

(15) Die Haftung der einzelnen Stiftungsratsmitglieder ist wie folgt ausgeschlossen:

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
- b. für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung des Stiftungsrates gegenüber der Stiftung ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Stiftungsratsmitglied von einem Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat die Stiftung es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.

(16) Für den Stiftungsrat soll auf Kosten der Stiftung eine Versicherung abgeschlossen werden, welche die mit der Organitätigkeit verbundenen Haftungsrisiken in angemessener Weise absichert.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsrat können in einer gemeinsamen Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit ihrer jeweils satzungsmäßigen Mitglieder der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem in der Satzung eine Zeit für das Fortbestehen festgelegt wird und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks in dieser Zeit gesichert erscheint.
- (2) Der Vorstand und der Stiftungsrat können in einer gemeinsamen Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit ihrer jeweils satzungsmäßigen Mitglieder den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 ändern oder es können andere prägende Bestimmungen wie der Name, der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- (3) Der Vorstand und der Stiftungsrat können in einer gemeinsamen Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit ihrer jeweils satzungsmäßigen Mitglieder den Stiftungszweck erweitern, wenn das Vermögen seit der Errichtung so zugenommen hat, dass auch der neue Zweck mit dem sonstigen Vermögen bzw. den Nutzungen des Vermögens dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (4) Der Vorstand und der Stiftungsrat können in einer gemeinsamen Sitzung mit der Hälfte ihrer jeweils satzungsmäßigen Mitglieder Satzungsänderungen beschließen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, wenn dies der Zweckerfüllung dient.
- (5) Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Bei einer Sitzverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stiftungsbehörde bedarf die Satzungsänderung zusätzlich der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

§ 11 Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungsrat und der Vorstand können in einer gemeinsamen Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit ihrer jeweils satzungsmäßigen Mitglieder beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in

gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.

- (2) Der Stiftungsrat und der Vorstand können in einer gemeinsamen Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit ihrer jeweils satzungsmäßigen Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (4) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Satzungsänderung wird die amtierende Geschäftsführung der Stiftung, namentlich Herr Oliver Schardt, Vorstand der Stiftung. Der erste Vorsitzende des Vereins, Herr Michael Jörg, wird Stiftungsratsmitglied.